



**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Gemeinde:
Wädenswil

Sitzung vom 18. Dezember 1996

3550. Quartierplan Hangenmoos II, Wädenswil

Am 11. November 1996 ersuchte der Stadtrat Wädenswil um Genehmigung seiner Beschlüsse Nr. 364 vom 6. September 1993 und Nr. 70 vom 13. Februar 1995 betreffend Festsetzung des Quartierplans Hangenmoos II.

Die Festsetzungsbeschlüsse wurden im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen den ersten Festsetzungsbeschluss sind Rekurse erhoben worden, die in Berücksichtigung der teilweisen Gutheissung gemäss dem Entscheid der Baurekurskommission II vom 4. Oktober 1994 eine Neufestsetzung erforderlich machten. Gegen die Neufestsetzung, Stadtratsbeschluss Nr. 70 vom 13. Februar 1995, ist ebenfalls ein Rekurs erhoben worden, der mit Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 20. August 1996 rechtskräftig abgewiesen wurde.

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch die Bauzonengrenze sowie die Grundstücksgrenzen Kat.-Nr. 9758, 10817, 9760, 9507, 9513 und Teil von Kat.-Nr. 9771, im Südosten durch die Tiefenhofstrasse, im Südwesten durch die Zugerstrasse S-2 und im Nordwesten durch den Stoffelweg bzw. die Bauzonengrenze begrenzt.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen zwei von der Zugerstrasse S-2 abzweigende Erschliessungsstrassen mit Kehrplätzen, die Robert-Walser-Strasse und die Hangenmoosstrasse. Bei der bestehenden Hangenmoosstrasse muss im wesentlichen der noch fehlende Kehrplatz ausgeschieden und erstellt werden. Die quartierplanbegrenzende Tiefenhofstrasse ist gemäss dem Verkehrsrichtplan eine öffentliche Sammelstrasse deren Ausbau in einem separaten Verfahren erfolgt. Im Quartierplanverfahren wird lediglich die gemäss Vorprojekt erforderliche Landausscheidung berücksichtigt. Zwischen dem Kehrplatz der Hangenmoosstrasse und der Tiefenhofstrasse ist eine Fussgänger Verbindung vorgesehen.

Die an der Hangenmoosstrasse auf 18 m bzw. 17,5 m und an der Robert-Walser-Strasse auf 15 m bzw. 13,5 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Robert-Walser-Strasse 9%. Nachdem an der bestehenden Nivelette der Hangenmoosstrasse nichts verändert wird, kann daselbst auf einen Niveaulinienplan verzichtet werden.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation und Wasser) sowie die Ordnung des Geldausgleichs. Die Erschliessungskosten für Elektrizität werden gemäss dem Werkreglement und der zugehörigen Gebührenverordnung erhoben. Die teilweise Offenlegung des Tiefenhofbaches, öffentliches Gewässer Nr. 7, soll in einem separaten Verfahren geregelt werden.

Die Einhaltung der massgebenden Lärmbelastungsgrenzwerte sind im Rahmen der Baubewilligungsverfahren nachzuweisen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschlüssen Nr. 364 vom 6. September 1993 und Nr. 70 vom 13. Februar 1995 durch den Stadtrat Wädenswil festgesetzte Quartierplan Hangenmoos II wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Wädenswil, 8820 Wädenswil (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von drei Plandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi